

BVGer D-6405/2013 vom 7. Januar 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6405_2013

FR: TAF D-6405/2013 du 7 janvier 2015

IT: TAF D-6405/2013 del 7 gennaio 2015

Regeste

Asylwiderruf

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 1.4

Gegenstand des Verfahrens bilden vorliegend die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Widerruf des Asyls. Demgegenüber sind weder die Wegweisung noch die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzuges (Zulässigkeit, Zumutbarkeit, Möglichkeit) zu prüfen.

E. 2.1

Gemäss Art. 63 Abs. 1 Bst. b AsylG i.V.m. Art. 1 C Ziff. 1 FK wird das Asyl widerrufen oder die Flüchtlingseigenschaft aberkannt, wenn sich eine Person freiwillig erneut unter den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, gestellt hat.

E. 2.2

Für die Annahme einer freiwilligen Unterschutzstellung im Sinne von Art. 1 C Ziff. 1 FK müssen gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein: Die betroffene Person muss freiwillig in Kontakt mit ihrem Heimatland getreten sein, dies in der Absicht, von ihrem Heimatland Schutz in Anspruch zu nehmen, und dieser muss ihr auch tatsächlich vom Heimatstaat gewährt worden sein (vgl. BVGE 2010/17 E. 5.1.1, S. 202 f.)

E. 2.2.1

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Umstand, dass sich jemand zurück in den Verfolgerstaat begibt, als starkes Indiz dafür gewertet, dass die frühere Verfolgungssituation oder die Furcht vor Verfolgung nicht mehr bestehen. Dies ergibt sich daraus, dass die Einreise in einen Staat in der Regel mit einer Kontaktnahme zu dessen Organen einhergeht oder zumindest mit dem Risiko verbunden ist, in einen solchen Kontakt mit staatlichen Organen zu kommen. Ein solches Risiko nimmt in der Regel nur auf sich, wer keine oder nur geringe Befürchtungen hat, bei entsprechenden Kontakten schwerwiegenden Nachteilen ausgesetzt zu sein. Jedoch wird von der Rechtsprechung nicht verkannt, dass bestimmte Umstände den Flüchtling dazu zwingen können, mit den heimatlichen Behörden in Kontakt zu treten und daher aus bestimmten Gründen grössere Risiken, wieder einer Verfolgungssituation ausgesetzt zu sein, auf sich zu nehmen. Diesem Umstand trägt das Kriterium der Freiwilligkeit Rechnung. Es bedingt, dass die Handlung des Flüchtlings ohne äusseren Zwang weder durch Umstände im Asylsland noch durch die Behörden des Heimatstaates geschieht.

E. 2.2.2

Bezüglich des Kriteriums der Unterschutzstellung im Heimatstaat ist anzuführen, dass die Inkaufnahme von Schutzgewährung durch den Heimatstaat grundsätzlich zur Erfüllung dieser Voraussetzung als ausreichend erachtet wird. Unternimmt der Flüchtling indessen heimlich eine Reise in das Heimatland unter Umgehung der Grenzkontrollen und hält sich während des Aufenthalts weitgehend versteckt, zeigt er durch dieses Verhalten unter Umständen an, dass ein Kontakt mit Organen des Staates vermieden werden soll, was zu der Annahme führen kann, dass eine Unterschutzstellung durch den Flüchtling gerade nicht in Kauf genommen wird.

E. 2.2.3

Das Kriterium der effektiven Schutzgewährung ist sodann erfüllt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person tatsächlich im Heimatstaat nicht mehr gefährdet ist. Diese Anhaltspunkte können vorwiegend in entsprechenden Handlungen des Heimatstaates beziehungsweise dessen Organe gesehen werden.

E. 2.3

Vorzustellen ist, dass die Beschwerdeführerin als Staatsangehörige von Vietnam zu gelten hat. In der Beschwerde wird dies zwar unter Verweis auf den Umstand, dass sie vor 18 Jahren ihre einstmals heimatlichen Ausweisschriften (inkl. den vietnamesischen Reisepass) in der Schweiz habe abgeben müssen und diese seither weder zurückverlangt oder zurückerhalten habe, und den Hinweis, im blauen Flüchtlingsausweis sei als einzige Länderbezeichnung die Schweiz und in der Rubrik "Nationalität" nichts aufgeführt worden, jedenfalls stehe die Bezeichnung "Vietnam" nirgends, bestritten. Alleine aus diesen Umständen kann noch nicht auf die fehlende vietnamesische Staatsangehörigkeit geschlossen werden, zumal der den schweizerischen Asylbehörden abgegebene heimatliche

Reiseausweis der Beschwerdeführerin, der im Jahre (...) ausgestellt wurde, deren Staatsangehörigkeit zur SR Vietnam bescheinigt, und im erwähnten blauen Reiseausweis auf Seite 4 ausdrücklich festgehalten ist, dass dieser der Frage der Staatsangehörigkeit nicht vorgreife und auf diese keinen Einfluss habe. Substanzierte Gründe, warum die Beschwerdeführerin, die unbestritten in Vietnam geboren wurde, nunmehr als Staatenlose oder als Staatsangehörige eines anderen Staates zu gelten hätte, werden in der Beschwerde aber keine vorgebracht. Für eine Staatenlosigkeit oder eine andere Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin finden sich auch in den Akten keine Anhaltspunkte. Vielmehr wurden die Beschwerdeführerin und ihre ebenfalls in der Schweiz lebenden Familienmitglieder von Anfang an als vietnamesische Staatsangehörige registriert und als solche als Flüchtlinge anerkannt.

3.1 Zunächst ist hinsichtlich des Kriteriums der Freiwilligkeit festzustellen, dass die Beschwerdeführerin ihre Reise in die SR Vietnam in ihrer Stellungnahme vom 2. September 2013 im Wesentlichen mit dem Besuch ihres bald 80-jährigen kranken Bruders, der sie wiederholt gebeten habe, ihn vor seinem Tod nochmals persönlich zu besuchen, begründet, wobei sie bei dieser Gelegenheit auch den Grabstätten ihrer Vorfahren (Grosseltern, Eltern und Onkel) einen Besuch habe abstatten wollen. Die nur kurzzeitige Einreise in ihren früheren Heimatstaat aus Pietätsgründen könne daher nicht als Widerrufsgrund nach Art. 1 C Ziff. 1 FK eingestuft werden. Diesbezüglich ist Folgendes festzuhalten: Mit der Replik reichte die Beschwerdeführerin unter anderem Kopien des Reisepasses ihres Reisebegleiters, der sie laut ihren Ausführungen auf der gesamten Reise begleitete habe, zu den Akten. Aus den Stempelungen bei der vietnamesischen Grenzkontrolle anlässlich der Ein- und Ausreise wird ersichtlich, dass sie sich vom (...) bis (...), mithin rund drei Wochen in der SR Vietnam aufhielten. Daraus kann vorliegend nicht geschlossen werden, es habe sich bei ihrem Aufenthalt in der SR Vietnam um einen bloss kurzzeitigen Aufenthalt ausschliesslich zum Zweck des Besuchs ihres Bruders und der Grabstätten ihrer Vorfahren gehandelt. Die Beschwerdeführerin gesteht denn in ihrer Beschwerdeschrift selber ein, ihrem Reisebegleiter selbstverständlich auch einige touristische Sehenswürdigkeiten in Südvietnam gezeigt zu haben (vgl. Rechtsmitteleingabe vom 15. November 2013 S. 6 oben). Es besteht somit kein Grund für die Annahme, die Reise in den Heimatstaat sei ausschliesslich aus einer moralischen Verpflichtung gegenüber einem engen Angehörigen respektive zum Besuch der Grabstätten ihrer Vorfahren geschehen. Hinzu kommt, dass sich die Beschwerdeführerin in ihren Eingaben zur Erkrankung ihres Bruders gar nie konkret äusserte, die Schwere seiner Erkrankung unterschiedlich darstellte und im Rahmen der ihr obliegenden Mitwirkungspflicht auch keinerlei Dokumente einreichte, welche Aufschluss über dessen Gesundheitszustand geben könnten, oder zumindest Bemühungen zur Erlangung entsprechender Unterlagen offenlegte. Sodann sind auch keine Hinweise ersichtlich, dass sie einem äusseren - behördlichen - Zwang folgend sich ein Visum für die SR Vietnam ausstellen liess und sodann dorthin reiste. Zwar soll an dieser Stelle nicht verkannt werden, dass es gewiss eine schwierige Situation darstellt, als Flüchtling über viele Jahre getrennt von nahen Familienangehörigen in der Heimat zu leben, ohne vom rechtlichen Status als Flüchtling her die Möglichkeit zu haben, diese in der Heimat zu besuchen. Dennoch verpflichtet der Status als Flüchtling die Betroffenen (vorbehältlich der in E. 2.2 vorstehend erwähnten Voraussetzungen), von Besuchen ihrer Angehörigen in ihrem Heimatland Abstand zu nehmen, da sie andernfalls zum Ausdruck bringen würden, aktuell keiner asylrelevanten Gefährdung seitens ihres Heimatstaates mehr ausgesetzt zu sein und damit ihres Flüchtlingsstatus verlustig zu gehen. Dabei ist an dieser Stelle auf die Möglichkeit hinzuweisen, dass sich Familienangehörige unter solchen Umständen

grundsätzlich auch in einem Drittland treffen könnten. 3.2 Bezüglich des Kriteriums der Unterschutzstellung im Heimatstaat ist anzuführen, dass die Inkaufnahme von Schutzgewährung durch den Heimatstaat grundsätzlich zur Erfüllung dieser Voraussetzung als ausreichend erachtet wird. Unternimmt der Flüchtling indessen heimlich eine Reise in das Heimatland unter Umgehung der Grenzkontrollen und hält sich während des Aufenthalts weitgehend versteckt, zeigt er durch dieses Verhalten unter Umständen an, dass ein Kontakt mit Organen des Staates vermieden werden soll, was zur Annahme führen kann, dass eine Unterschutzstellung durch den Flüchtling gerade nicht in Kauf genommen wird. Im vorliegenden Fall wird von der Beschwerdeführerin nicht bestritten, dass sie sich - eigenen Angaben zufolge unter Vorlage ihres von den Schweizer Behörden ausgestellten Reisepasses für Flüchtlinge - bei der Botschaft der SR Vietnam in Bern am (...) ein Visum ausstellen liess. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei der Stellung eines Antrags zum Erhalt eines entsprechenden Visums nach den Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts auch Angaben zur derzeitigen, allenfalls ursprünglichen Staatsangehörigkeit anzugeben sowie ein Reisepass - unter Angabe des Staats- oder Rechtsträgers, der das Reisedokument ausgestellt hat - vorzulegen sind. Zudem hat, sollte die Beschwerdeführerin tatsächlich den ihr gestützt auf Art. 28 FK ausgestellten Reiseausweis der Botschaft vorgelegt haben, dieser Reiseausweis gemäss dem in vier Sprachen gehaltenen Hinweis auf Seite 3 für alle Länder Gültigkeit, ausser dem Land, aus dem der Inhaber oder die Inhaberin geflüchtet ist. Es dürfte somit für den mit ihrem Visumsantrag betrauten Botschaftsangestellten, mithin für die SR Vietnam, unschwer festzustellen gewesen sein, dass es sich bei ihr um einen in der Schweiz anerkannten Flüchtling vietnamesischer Staatszugehörigkeit handelt. Ausserdem ist aufgrund der entsprechenden Stempelungsvermerke auf dem in Kopie eingereichten Visum ihres Reisebegleiters (ihren Angaben zufolge sei ihr Visum nicht im Flüchtlingspass eingetragen, sondern auf einem separaten Blatt ausgestellt worden, das bei der Ausreise aus der SR Vietnam von den dortigen Grenzbeamten zurückbehalten worden sei) erwiesen, dass sie und ihr Reisebegleiter am (...) sowie am (...) die Grenzkontrolle der SR Vietnam - offensichtlich unbehelligt - durchliefen, was im Ergebnis nur darauf schliessen lässt, dass sich die Beschwerdeführerin unter den Schutz ihres Heimatlandes gestellt hat. Daran vermag auch der Einwand, wonach jeder Tourist mit einem Visum sich "unter den Schutz der vietnamesischen Behörden" stellen würde, folgte man der vorinstanzlichen Argumentation, nichts zu ändern, zumal die Beschwerdeführerin - entgegen der in der Beschwerdeschrift geäusserten Ansicht - nicht als eine beliebige Touristin, die in die SR Vietnam ein-, umher- und ausgereist ist, betrachtet werden kann, handelt es sich bei ihr doch um eine vietnamesische Staatsangehörige, die von der Schweiz als Flüchtling anerkannt und der - unter Ausstellung eines entsprechenden Reiseausweises - Asyl gewährt wurde. 3.3 Das Kriterium der effektiven Schutzgewährung ist sodann erfüllt, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person tatsächlich im Heimatland nicht mehr gefährdet ist. Diese Anhaltspunkte können vorwiegend in entsprechenden Handlungen des Heimatstaates beziehungsweise dessen Organen gesehen werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin problemlos in die SR Vietnam einreisen, sich dort während rund drei Wochen aufhalten, umherreisen und in der Folge ungehindert aus dem Land ausreisen konnte, bestehen objektive Anhaltspunkte dafür, dass sie in der SR Vietnam nicht (mehr) gefährdet beziehungsweise effektiv geschützt war. Der Einwand, die Schutzgewährung durch den Heimatstaat sei nicht tatsächlich geschehen, da sie einen in Vietnam häufigen Familiennamen trage, weshalb die vietnamesischen

Behörden weder aus ihrem Namen noch aus dem vorgelegten blauen Reiseausweis noch aufgrund anderer Umstände etwas hätten ableiten respektive annehmen können, es handle sich bei ihr um eine ehemalige vietnamesische Staatsbürgerin, vermag nicht zu überzeugen. Alleine der Umstand, einen in der SR Vietnam häufigen Namen zu tragen, vermag nicht plausibel zu erklären, weshalb daraus die vietnamesischen Behörden bei ihr nicht auf eine entsprechende Staatsangehörigkeit der SR Vietnam schliessen könnten, zumal sie auch nicht angibt, einen dort nicht gebräuchlichen Namen zu tragen. Die Vorbringen, sie sei eine "ehemalige" vietnamesische Staatsbürgerin und die vietnamesischen Behörden hätten weder aus dem vorgelegten blauen Reiseausweis noch aufgrund anderer Umstände Rückschlüsse auf ihre Staatsangehörigkeit zu ziehen vermocht, sind als unbehelflich zu erachten, zumal diesbezüglich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die oben in den Ziffern 2.3 und 3.2 dargelegte Begründung verwiesen werden kann. Soweit die Beschwerdeführerin in diesem Zusammenhang auf EMARK 1996 Nr. 9 verweist, wo festgehalten worden sei, dass ein Aufenthalt von einem Monat im Irak, die dortige Heirat und die Beschaffung einer irakischen Identitätskarte noch keine Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates im Sinne von Art. 1 Bst. C Ziff. 1 FK darstelle, vermag sie daraus angesichts der im erwähnten Verfahren gänzlich anders liegenden Sachlage nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. So kehrte im zitierten EMARK-Entscheid der Beschwerdeführer in den Nordirak, mithin in ein von der Zentralregierung Iraks losgelöstes und von der UNO geschütztes Gebiet zurück. 3.4 Schliesslich ist festzuhalten, dass sich die Vorinstanz in ihrer Verfügung auf Art. 1 C Ziff. 1 FK stützte. Soweit nun die Beschwerdeführerin in ihrer Rechtsmitteleingabe argumentiert, es lägen zwingende Gründe nach Art. 1 Bst. C Ziff. 5 Abs. 2 FK vor, verkennt sie, dass diese Bestimmung nicht auch auf den vom BFM verwendeten Art. 1 C Ziff. 1 FK Anwendung findet, sondern lediglich auf Art. 1 Bst. C Ziff. 5 Abs. 1 FK Bezug nimmt ("...", dass die Bestimmung dieser Ziffer..."). Zudem wurde der Beschwerdeführerin und ihren Kindern im Rahmen der Familienzusammenführung mit Entscheid der Vorinstanz vom 23. März 1993 die Einreisebewilligung in die Schweiz erteilt. Aufgrund der Akten lassen sich jedoch die genauen Gründe, weshalb der Beschwerdeführerin in der Folge am 10. März 1994 Asyl gewährt wurde, nicht ermitteln. Somit könnte ohnehin nicht geprüft werden, ob einem Widerruf gemäss - dem vom BFM nicht angerufenen - Art. 1 Bst. C Ziff. 5 FK allfällige zwingende Gründe entgegenstehen könnten.

E. 4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin nach wie vor die vietnamesische Staatsangehörigkeit besitzt und das BFM angesichts ihrer Reise ins Heimatland im Herbst 2012 im Ergebnis zu Recht ihre Flüchtlingseigenschaft aberkannt und das ihr gewährte Asyl widerrufen hat. Bei dieser Sachlage ist nicht weiter auf die Frage einzugehen, unter welchen Umständen es der Beschwerdeführerin gelang, mit dem Reiseausweis für Flüchtlinge, der keine Gültigkeit für den Verfolgerstaat hat, in ihr ursprüngliches Heimatland, aus dem sie geflohen ist, zu reisen. Ebenso wenig ist auf die Vermutung des Bundesamtes einzugehen, unter diesen Umständen müsste sie einen eigenen Reisepass besessen haben. Der Asylwiderruf und die Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft haben zur Folge, dass die Beschwerdeführerin nicht mehr der FK sowie dem Asylgesetz, sondern dem allgemeinen Ausländerrecht untersteht.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten von Fr. 600.- der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Der am 30. November 2013 in gleicher Höhe geleistete Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.